

Der Senat von Berlin
SenFin IV D 13
Telefon 9(0)20 - 2051

Anlage
zur Senatsvorlage Nr. S-1041/2022

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

über die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

A. Problem

Im Rahmen des Beteiligungs- und Mitzeichnungsverfahrens zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022) wurden umfangreiche dringliche Begehren zur Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) in den Bereichen Polizei- und Rettungsdienst und Verfassungsschutz geltend gemacht.

B. Lösung

Da die Besoldungs- und Versorgungszahlungen gemäß dem BerlBVAnpG 2022 bereits zum 1. Dezember 2022 angepasst werden sollen, werden die begehrten Änderungen der EZuLV losgelöst vom BerlBVAnpG 2022 im Rahmen des vorliegenden Veränderungsänderungsverfahrens geprüft und mit den in dieser Vorlage getroffenen Regelungen umgesetzt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Die Änderungen und Neueinführungen von Zulagentatbeständen in der EZuLV für den Bereich der Polizei, des Rettungsdienstes und des Verfassungsschutzes werden im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 0,35 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe 4,18 Mio. Euro zur Folge haben. Die Mehrkosten für die Einführung der Erschwerniszulage im Rettungsdienst (Rettungsdienstpauschale) in Höhe von 3,8 Mio. Euro jährlich sowie die weiteren Mehrkosten für die Zulagentatbestände im Bereich der Polizei und des Verfassungsschutzes werden aus Personalmitteln des Einzelplans 05 getragen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg regelt die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten in eigener Zuständigkeit.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin IV D 13- P 6813-6/2022-1
Telefon 9(0)20 - 2051

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Erschwerniszulagen
Vom 10. Januar 2023**

Auf Grund des § 47 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum 2. Titel des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„2. Titel - Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen, für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft, für den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zuggleichaufgabe, für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg und für Tätigkeiten im Rettungsdienst“.

b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zuggleichaufgabe“.

c) Nach der Angabe zu § 9 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 9a Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg
§ 9b Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst“.

d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Zulage für besondere Einsätze“.

e) Nach der Angabe zu § 23b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern“.

f) Die Angabe „§§ 23c bis 23n (weggefallen)“ wird durch die Angabe „§§ 23d bis 23n (weggefallen)“ ersetzt.

2. Die Überschrift des 2. Titels des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„2. Titel

Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen, für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft, für den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zuggleichaufgabe, für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg und für Tätigkeiten im Rettungsdienst“.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder
den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zuggleichaufgabe

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz

1. in einer Alarmhundertschaft oder

2. für die Wahrnehmung von durch die Dienstbehörde festgelegten Funktionen im Rahmen von besonderen Einsatzanlässen

eine Zulage nach Absatz 2.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt für jeden Einsatz 22,30 Euro. Die Zulage wird für maximal 36 Einsätze pro Kalenderjahr gewährt.

(3) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für den selben Einsatz wird der Zulagenbetrag nach Absatz 2 Satz 1 nur einmal gewährt.“

4. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg eine Zulage. Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs und endet mit der Übergabe des Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt bei

- | | |
|--|-----------|
| 1. einer innereuropäischen Rückführung | 70 Euro, |
| 2. einer außereuropäischen Rückführung | 100 Euro. |

(3) Zwingen außergewöhnliche Umstände zu einer begleiteten Rückkehr des Rückzuführenden nach Deutschland, wird die Zulage nicht erneut gewährt. Wird die Rückführungsmaßnahme nach dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs abgebrochen, steht mindestens die Zulage nach Absatz 2 Nummer 1 zu.

§ 9b

Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage, wenn sie ein Rettungsmittel nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl.

313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besetzen.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt 5 Euro und wird für jede berichtspflichtige Alarmierung in einer Schicht gezahlt. Bei Fehleinsätzen von Rettungsmitteln nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes, während derer keine Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 2 des Rettungsdienstgesetzes wahrgenommen werden, ist eine Zahlung der Zulage ausgeschlossen.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten die Zulage nach Absatz 1 ab dem dritten Jahr ihres Vorbereitungsdienstes ebenfalls, wenn sie an Einsätzen im Rettungsdienst teilnehmen.

(4) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Regelung werden evaluiert und der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Zulage für besondere Einsätze“.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 418,13 Euro monatlich“ die Wörter „und für den Einsatz in einer Observationsgruppe beim Nachrichtendienst 388,00 Euro monatlich“ und nach den Wörtern „in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA 425 GE Schleuser SG 3)“ die Wörter „, in der Operativen Gruppe LKA 44 GE Zig, in der Operativen Gruppe Brennpunktermittlungen Direktion 5 K 44,“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.

6. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c
Zulage für die Sachbearbeitung von Kinderpornografie
und sexuellem Missbrauch von Kindern

Beamtinnen und Beamte des LKA 13, die überwiegend im Bereich der Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern verwendet werden, erhalten eine Zulage von 200 Euro monatlich.“

7. Die Angabe „§§ 23c bis 23n - aufgehoben -“ wird durch die Angabe „§§ 23d bis 23n - aufgehoben -“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Die Senatsverwaltung für Finanzen passt in diesem Jahr im Rahmen eines gesonderten Verordnungsgebungsverfahrens die Erschwerniszulagenverordnung rückwirkend zum 1. Dezember 2022 an, um insbesondere die zwischen der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und der Senatsverwaltung für Finanzen erörterten neuen und geänderten Zulagentatbestände in den Bereichen Rettungsdienst, Polizei und Verfassungsschutz den geänderten Anforderungen in diesen Bereichen Rechnung zu tragen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis EZuLV)

Durch die Änderungen und Neueinfügungen von Zulagentatbeständen entstehen Änderungen und Neueinfügungen einzelner Paragraphen im Inhaltsverzeichnis, die redaktionell angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (2. Titel)

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 9 EZuLV)

In § 9 EZuLV, der die Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft sowie in einem Kommunikationsteam (KMT) regelt, erfolgt eine Änderung der Gewährungs voraussetzung. Bisher kann die Zulage für maximal 3 Einsätze pro Monat gewährt werden. Künftig soll sie für bis zu 36 Einsätze pro Jahr gewährt werden können.

Durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzung wird berücksichtigt, dass die Verteilung der Einsätze auf die einzelnen Monate sehr unterschiedlich ist. Es gibt Monate, in denen keine Einsätze stattfinden. Durch die künftige Orientierung an der Höchstanzahl der vergütungsfähigen Einsätze (36) wird die Zulagengewährung im Jahresschnitt besser an die tatsächliche Belastung bzw. Erschwernis der Einsatzkräfte angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 9a EZuLV)

Mit § 9a EZuLV wird ein neuer Zulagentatbestand in die EZuLV eingefügt. Die Zulagengewährung erfolgt an Dienstkräfte, die als Personenbegleiter Rückführungen auf dem Luftweg ausführen. Die Zulage wird in Höhe von 70 Euro bei innereuropäischen und in Höhe von 100 Euro bei außereuropäischen Rückführungen gewährt. Durch die Zulagenregelung wird die entsprechende Regelung des Bundes übernommen. In der Polizei Berlin wurden Dienstkräfte speziell zur Personenbegleitung Luft ausgebildet. Diese Dienstkräfte unterstützen auch die Bundespolizei. Mit der Zulagengewährung soll die erschwerte Dienstverrichtung der Dienstkräfte im Rahmen der Rückführung berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 9b EZuLV)

Mit § 9b EZuLV wird eine neue Zulage für die Tätigkeit im Rettungsdienst (Rettungsdienstpauschale) in die EZuLV eingefügt. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sollen eine Zulage erhalten, wenn sie ein Rettungsmittel nach § 9 (Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und ihre Besetzung) des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz- RDG) besetzen.

Aufgrund der hohen Einsatzzahlen besteht eine Erschwernis bereits ab dem ersten Einsatz: Diese Erschwernis liegt in der seit 2020 steigenden, hohen Frequenz der Einsätze/Alarmierungen begründet, die ein ursprünglich bei regulärem Dienstbetrieb zu erwartendes Maß deutlich überschreitet. Soweit diese Situation ab einem gewissen Pensum physisch überplanmäßig belastend wirkt, besteht aufgrund der bekannten Gesamt(-tages-)belastung der Dienstkräfte über Wochen, wenn nicht gar Monate, hinweg eine psychische Belastung, die es auszugleichen bzw. anzuer-

kennen gilt. So ist den Dienstkräften bereits bei Antritt ihrer Schicht klar, dass sie über den Tagesverlauf in die hohe Frequenzbelastung kommen werden, sodass sich die Belastung psychisch bereits von Beginn der Schicht an einstellt.

Die Zulage beträgt 5 Euro und wird für jede berichtspflichtige Alarmierung in einer Schicht gezahlt. Gemäß Absatz 3 der Regelung erhalten auch Nachwuchskräfte im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab dem dritten Ausbildungsjahr die Zulage für die Tätigkeit im Rettungsdienst. Die Berliner Feuerwehr stellt Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter weit überwiegend als Brandmeister-Anwärterinnen und Brandmeister-Anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ein. In dem bis zu vierjährigen Vorbereitungsdienst ist die dreijährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter integriert. Auch Anwärterinnen und Anwärter, die sich nicht in einer Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter befinden, können als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer oder dritte Person Teil der Besatzung eines RTW sein und erhalten daher die Zulage.

Diese Regelung tritt mit dem Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Die Anwendung und Auswirkungen dieser Regelung wird evaluiert und der Evaluationsbericht dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt. Absatz 2 Satz 2 soll sicherstellen, dass für Fehleinsätze keine Zulage geleistet wird.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 22 EZuV)

Änderung § 22 Absatz 3 EZuV:

Es erfolgen hier Erweiterungen des zulagenberechtigten Personenkreises. Künftig erfolgt die Zulagengewährung an Dienstkräfte der Direktion 5 K 44 - Operative Brennpunktermittlungen - in Höhe von 209,62 Euro monatlich. Diese Dienstkräfte der Polizei Berlin werden für brennpunktorientierte Kriminalitätsbekämpfung hauptsächlich im Bereich der Raub- und Gewalttaten, Delikte gegen körperliche Unversehrtheit und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz eingesetzt. Die besondere Erschwerung liegt darin begründet, dass sie bedarfsorientiert zu wechselnden Zeiten vorwiegend des Spät- und Nachtdienstes eingesetzt werden und somit eine fehlende Planbarkeit der Einsätze besteht. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit einer hohen Gefährdung von Angriffen und körperlichen Auseinandersetzungen ausgesetzt.

Des Weiteren erhalten Dienstkräfte des Nachrichtendienstes, die in einer Observationsgruppe eingesetzt werden, künftig eine Erschwerniszulage nach § 22 Abs. 3 EZuV in Höhe von 388,00 Euro monatlich. Hier ergibt sich der Anpassungsbedarf aus dem Gebot der Gleichbehandlung für gleichartige Tätigkeiten analog zu den Observationseinheiten bei der Polizei (Mobiles Einsatzkommando (MEK) oder Einsatzbeamte der FAO); sie sind gleichermaßen durch bedarfsorientierte, kurzfristig wechselnde Dienstzeiten und fehlende Planbarkeit der Dienstantritte belastet. Zudem sind die eingesetzten Dienstkräfte der Observation im Verfassungsschutz einer abstrakten aber stets latenten Gefahr ausgesetzt. Im Fall einer Entdeckung und in der Folge eventueller Angriffe durch gewaltorientierte Extremisten, Terroristen oder Spionage fremder Nachrichtendienste besteht eine Gefährdung der persönlichen körperlichen Unversehrtheit (Gefahr für Leib und Leben). Beim Vergleich mit dem Polizeivollzugsdienst ist augenscheinlich, dass hier die Polizeizulage gemäß Vorbemerkung Nr 9 BesO A/B BBesG BE betragslich wesentlich niedriger liegt, als die der Sicherheitszulage gemäß Vorbemerkung Nr 8 BesO A/B BBesG BE. Daher wurde der Betrag der Erschwerniszulage für den Einsatz in einer Observationsgruppe beim Nachrichtendienst aus Gleichbehandlungsgründen um 30 Euro, auf 388,00 Euro monatlich abgesenkt.

Änderung § 22 Absatz 6 Satz 1 EZuV:

Die Gewährung von Erschwerniszulagen neben der Gewährung der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 (Sicherheitszulage) ist nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) grundsätzlich nicht ausgeschlossen (wie bspw. im Fall der Vorbemerkung 8a Absatz 2 BBesG BE [Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung]), ist aber derzeit auf Grund der Regelungen in §§ 5 Absatz 1 Nummer 3 und 22 Absatz 6 Satz 1 der EZuV nicht möglich.

§ 22 Absatz 6 Satz 1 enthält Auschlussstatbestände für die Gewährung der Zulage für besondere Einsätze. Um die Zulage für besondere Einsätze gemäß § 22 Absatz 3 neben der Sicherheitszulage gemäß der Vorbemerkung Nr. 8 an die Dienstkräfte des Nachrichtendienstes zahlen zu können, muss in § 22 Absatz 6 Satz 1 die Vorbemerkung Nummer 8 aus dem Regelungstext gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 23c EZuV):

Mit § 23c EZuV wird für Dienstkräfte des LKA 13 eine neue Zulage für die Sachbearbeitung in Fällen von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch in die EZuV eingefügt. Diese Dienstkräfte befassen sich mit dokumentiertem (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern. Sie sichten und bewerten dabei teilweise schwersten sexuellen Missbrauch von Kindern, Kleinstkindern und zum Teil auch von Säuglingen. Die Erschwernis liegt darin begründet, dass diese Tätigkeit eine erhebliche physische und vor allem psychische Belastung für die Dienstkräfte bedeutet, zumal sie nicht nur Abbildungen, sondern auch entsprechende Videoaufzeichnungen, welche mit Tonspuren unterlegt sind, auswerten müssen.

Zu Artikel 2:

Gemäß der Beschlussfassung in der 37. Senatssitzung vom 18.10.2022 (Vorgang -Nr. S.-662/2022), Punkt IV zur Vorlage des BerlBVAnpG 2022 soll die Ordnungsänderung noch im Jahr 2022 erfolgen. Das Inkrafttreten der Ordnungsänderungen ist in der Folge zum 1. Dezember 2022 vorgesehen.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf der Verordnung ist Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, Hauptpersonalrat (HPR), Hauptschwerbehindertenvertretung (HVP) zugeleitet worden.

Vorwort des Senats:

Neue materiellrechtliche Forderungen bzw. Begehren, die über den zum Zeitpunkt der Einleitung der Beteiligung bestehenden Verordnungsentwurf inhaltlich hinausgehen, können in diesem Veränderungsverfahren keine Berücksichtigung finden. Gemäß der Beschlussfassung in der 37. Senatssitzung vom 18.10.2022 (Vorgang -Nr. S.-662/2022), Punkt IV zur Vorlage des BerlBVAnpG 2022 soll die Veränderungsänderung noch im Jahr 2022 erfolgen.

Stellungnahme der HVP:

Die HVP hat keine Einwände gegen den Veränderungsänderungsentwurf

Stellungnahme des HPR:

1. Vorbemerkungen zum Veränderungsänderungsentwurf

Der HPR begrüßt die zeitnah angedachten Anpassungen ausdrücklich, wenngleich Änderungshinweise aus der Stellungnahme zum BerlBVAnpG 2022 nicht berücksichtigt wurden.

Nach Auffassung des HPR sind vor einer linearen Erhöhung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zunächst die Grundbeträge auf Bundesniveau anzuheben. Die lineare Erhöhung sei dann erneut zu betrachten.

Der Senat erwidert hierzu:

Die vom HPR begehrten Änderungen konnten aus Zeitgründen bereits im Rahmen des BerlBVAnpG 2022 nicht geprüft beziehungsweise berücksichtigt werden. Nach endgültiger Entscheidung, dass die Umsetzung der Änderungen der Erschwerniszulagen für den Bereich der Polizei, des Rettungsdienstes und des Verfassungsschutzes nicht mit dem BerlBVAnpG 2022, sondern mit einem eigenständigen Veränderungsverfahren erfolgen werden, bleibt es wegen des auch hierfür vorgegebenen knappen Zeitplans, insbesondere auch wegen der anstehenden Wiederholungswahlen im Land Berlin, bei den bislang priorisierten Änderungen der EZuLV. Weitere Änderungsbegehren werden vorgemerkt und zu gegebener Zeit im Rahmen eines weiteren Veränderungsverfahrens geprüft.

Mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz vom 18.06.2019 wurde für die Erschwerniszulagen mindestens das Länderniveau erreicht. Aus den Richtlinien der Regierungspolitik geht für die Besoldung das Ziel hervor, den Besoldungsdurchschnitt der Länder zu erreichen. Eine Anpassung an die Bundesbeträge ist daher nicht in den Blick zu nehmen. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird regelmäßig mit den Besoldungserhöhungen im Land Berlin angepasst. Die nächste Erhöhung um 2,8 Prozent erfolgt zum 1. Dezember 2022 mit dem BerlBVAnpG 2022.

2. § 9 EZuLV-Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zuleichaufgabe

Der HPR fordert die Erweiterung des § 9 EZuLV für nebenamtliche Verhandler des LKA 6 St 13 VG, die Verhandlungstätigkeiten, beispielsweise bei Geiselnahmen oder suizidgefährdeten Personen, als Zuleichaufgabe zu normalen dienstlichen Tätigkeiten wahrnehmen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die nebenamtlichen Verhandlerinnen und Verhandler des LKA 6 St 13 VG fallen auf Grund der mit diesem Ordnungsänderungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 9 EZuV künftig unter den zulagenberechtigten Personenkreis.

3. § 9b EZuV -Zulage für die Tätigkeit im Rettungsdienst

Der HPR begrüßt die Neuregelung. Der für den HPR wichtigste Punkt ist die Gleichbehandlung der Tarifbeschäftigten. Es müsse gelingen die entsprechende Zulage für beide Beschäftigten- gruppen im Rettungsdienst zu schaffen, um eine Spaltung der Beschäftigten zu verhindern.

Der Senat erwidert hierzu:

Im Rahmen der Beschlussfassung des Senats über das BerlBVAnpG 2022 wurde zur Gewährung der Zulage für den Rettungsdienst folgende Absichtserklärung in die Beschlussvorlage aufgenommen: „Es soll für die Tarifbeschäftigten eine vergleich- bare Lösung unter Beachtung der tariflichen Regelungen erfolgen.“ Ein entspre- chendes Antragsverfahren bei der Tarifgemeinschaft der Länder wird derzeit vorbe- reitet.

4. § 17a EZuV-Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Aus Sicht des HPR bestehe grundsätzlich dringender Anpassungsbedarf bzgl. des Bemessungs- zeitraums gem. § 17a EZuV. Bei Fortbildung, Urlaub oder Abordnung komme es schnell zum Nichterreichen der Voraussetzungen innerhalb des normierten Monats.Daher sei nach Einschät- zung des HPR eine Erweiterung des Bemessungszeitraumes (unter Beibehaltung der Anzahl der Paarbildungen) auf drei Monate für die Erfüllung der Voraussetzungen der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (DwZ) über den normierten Monat hinaus angezeigt.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Änderung des § 17 EZuV [Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten] ist im Verordnungsänderungsentwurf nicht vorgesehen. Die Regelung wurde mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz vom 18.06.2019 (GVBl. S. 278) nach dem Vorbild der entsprechenden Regelung des Bundes neu eingeführt. Eine Überprüfung der Regelung in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport soll auf Grund des engen Zeitplans im Rahmen des vorliegenden Verordnungsänderungsverfahrens nicht erfolgen, sondern für ein weiteres Verordnungsänderungsverfahren vorgemerkt werden.

4. § 22 EZuV - Zulage für besondere Einsätze

Der HPR fordert hier, wie der DGB und der dbb auch, die umfangreiche Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises und stellt hinsichtlich des Berechtigtenkreises den selben Katalog der künftig zu erfassenden Bereiche auf:

- LKA 833 (Tätigkeiten, wie AGIA der örtlichen Direktionen),
- LKA 723 (taktische Mobilfunkaufstellung),
- Dir X K 24 (operative Verkehrsermittlung in den Direktionen)
- Dir E Fahrradstaffel und der Streifendienst VÜ Rad,
- LKA KTI 24 (Polizeifeuerwerker in Explosivstoff- und Kampfmittelangelegenheiten mit den Fachgruppen Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und Kampfmittelräumdienst.

Der Senat erwidert hierzu:

In Anbetracht der anstehenden Wiederholungswahl in Berlin und den damit verbundenen Konsequenzen soll das Verordnungsänderungsverfahren stark beschleunigt erfolgen und die Änderungen noch im Dezember 2022 vom Senat beschlossen werden. Daher kann dieses umfangreiche Änderungsbegehren hier zunächst nur vorge-

merkt werden und ggf. zu gegebener Zeit die Prüfung in einem weiteren Verordnungsänderungsverfahren erfolgen. Ursprünglich wurde die Zulage für besondere Einsätze nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf das Land Berlin zum 01.09.2006 ausschließlich für Polizeivollzugskräfte des MEK, des SEK sowie für Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler gewährt. Seit dem wurde der zulagenberechtigte Personenkreis stetig erweitert und die Zulagenbeträge um ein Vielfaches angehoben. Die umfangreichen Begehren zur Erweiterung des Personenkreises bedürfen vor einer besoldungsrechtlichen Entscheidung und ggf. Umsetzung eines intensiven Austauschs der zuständigen Fachverwaltungen, um eine Einschätzung vorzunehmen, ob die im Rahmen der Tätigkeiten entstehenden Erschwernisse gleichzusetzen sind mit den Erschwernissen der Tätigkeiten der in § 22 bereits genannten Zulagenberechtigten.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB):

1. Vorbemerkungen zum Verordnungsänderungsentwurf:

Der DGB kritisiert die kurze Fristsetzung im Rahmen der Gewerkschaftsbeteiligung und bemängelt, dass im Rahmen des BerlBVAnpG 2022 bereits geäußerte Änderungsbegehren nicht mit diesem Verfahren umgesetzt wurden. Weiter fordert der DGB eine Dynamisierung der Erschwerniszulagen.

Der Senat erwidert hierzu:

Auf Grund der Vorgabe des Inkrafttretens in diesem Jahr gemäß der Beschlussfassung in der 37. Senatssitzung vom 18.10.2022 (Vorgang -Nr. S.-662/2022), Punkt IV zur Vorlage des BerlBVAnpG 2022 war eine längere Fristsetzung nicht möglich. Die vom DGB begehrten Änderungen konnten aus Zeitgründen im Rahmen des BerlBVAnpG 22 nicht geprüft beziehungsweise berücksichtigt werden. Nach endgültiger Entscheidung, dass die Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung der von der

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport beehrten EZuV-Änderungen nicht mit dem BerlBVAnpG 2022, sondern durch Veränderungsänderungsverfahrens erfolgen sollen, bleibt es wegen der anstehenden Wiederholungswahlen im Land Berlin bei den von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport priorisierten Änderungen der EZuV. Weitere Änderungsbegehren werden hier vorgemerkt und zu gegebener Zeit für die Prüfung in einem weiteren Veränderungsänderungsverfahren vorgemerkt.

Die Erschwerniszulagen wurden zum 01.01.2021 mit dem BerlBVAnpG 2021 prozentual erhöht. Gemäß Mitzeichnungsvorbehalt der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport wurde in der Begründung (Drucksache 18/1638) zum Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz vom 18.06.2019 (GVBl. S. 278) eine einmalige prozentuale Erhöhung aller Erschwerniszulagen zum 01.01.2021 festgelegt. Diese wurde mit dem BerlBVAnpG 2021 umgesetzt.

2. § 9 EZuV-Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzen als Zuleichaufgabe

Der DGB begrüßt die Regelung grundsätzlich. Er fordert jedoch die Aufhebung der Deckelung, da die Belastung auf Grund zahlenmäßig gestiegener Aufstellungen der Alarmhundertschaften gestiegen sei. Durchschnittlich würden im Jahr ca. 50 Einsätze geleistet. Der DGB fordert weiter die Erweiterung des § 9 EZuV für den Personenkreis der nebenamtlichen Verhandler des LKA 6 St 13 VG, die Verhandlungstätigkeiten, beispielsweise bei Geiselnahmen oder suizidgefährdeten Personen, als Zuleichaufgabe zu normalen dienstlichen Tätigkeiten wahrnehmen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Deckelung auf 36 Einsätze jährlich stellt bereits eine Erweiterung der bisherigen Zulagengewährung dar. Bisher konnte ausschließlich für 3 Einsätze im Monat eine Zulage von maximal 66,90 gewährt werden. Die Deckelung dient der Einhaltung der mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz vom 18.06.2019

(GVBl. S. 278) ursprünglich für die Regelung veranschlagten jährlichen Kosten. Über die bereits vorgesehene Verbesserung durch die Aufhebung der monatlichen Deckelung hinaus, ist eine Ausweitung der Zulagengewährung auf mehr als 36 Einsätze nicht vorgesehen. Die nebenamtlichen Verhandlerinnen und Verhandler des LKA 6 St 13 VG fallen auf Grund der mit diesem Verordnungsänderungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 9 EZuV künftig, unter den zulagenberechtigten Personenkreis.

3. § 9b EZuV-Zulage für die Tätigkeit im Rettungsdienst

Der DGB begrüßt die Neuregelung grundsätzlich. Er kritisiert aber gleichzeitig, dass die gesundheitliche Belastung durch die Zahlung der Zulage nicht gemindert wird. Der DGB sieht das Risiko, dass angesichts der mit der Zulage gesetzten finanziellen Anreize, Beschäftigte sich zusätzlich überlasten könnten und langfristig schwere gesundheitlicher Folgen davontragen könnten.

Eine ausschließliche Gewährung der Zulage an beamtete Dienstkräfte sieht der DGB jedoch als problematisch an, da tarifbeschäftigte Notfallsanitäter und Rettungsassistenten der Organisationseinheit Rettungsdienst (OERD) benachteiligt würden. Es müsse eine Kompensationsmöglichkeit gefunden werden. Der DGB hat zudem Bedenken, dass das Abstandsgebot gemäß dem Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung bei Berücksichtigung der Notfallsanitäterzulage sowie der Erschwerniszulagen gefährdet wird.

Die Begrenzung der Zulagengewährung auf berichtspflichtige Alarmierungen sieht der DGB kritisch, da erst vor Ort erkundet werde, ob es sich um eine berechtigte Alarmierung oder einen Fehlalarm handelt. Der DGB sieht die Gefahr, dass vermehrt auch Nicht-Notfallpatienten den Rettungsstellen zugeführt würden. Damit einher gehe eine längere Bindung der Rettungsmittel und die zusätzliche Belastung der schon überlasteten Rettungsstellen. Daher sollte bei jeder Alarmierung die Zulage gewährt werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die sogenannte Rettungsdienstpauschale ist als temporäre Regelung ausgestaltet, die evaluiert werden soll. Nach Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur Entlastung des Rettungsdienstes sollte diese Erschwerniszulage künftig wieder entfallen können.

Im Rahmen der Beschlussfassung des Senats über das BerlBVAnpG 2022 wurde zur Gewährung der Zulage für den Rettungsdienst folgende Absichtserklärung in die Beschlussvorlage aufgenommen: „Es soll für die Tarifbeschäftigten eine vergleichbare Lösung unter Beachtung der tariflichen Regelungen erfolgen.“ Ein entsprechendes Antragsverfahren bei der Tarifgemeinschaft der Länder wird derzeit vorbereitet.

Aus hiesiger Sicht bewertet der DGB das Abstandsgebot nicht sachgerecht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG stellt das Abstandsgebot einen von fünf Prüfparametern zur Überprüfung der amtsangemessenen Alimentation dar. Das Abstandsgebot zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen ist verletzt, wenn innerhalb der zurückliegenden 5 Jahre der Abstand der Grundgehälter verschiedener Besoldungsgruppen dauerhaft um mindestens 10 Prozent abgeschmolzen wurde (bspw. auf Grund unterschiedlich hoher linearer Besoldungsanpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen). Die mögliche Gewährung von Zulagen ist bei dieser Betrachtung nicht zu berücksichtigen. Eine Verletzung des Abstandsgebots steht somit nicht zu befürchten. Die Einsatzfahrten des Rettungsdienstes fallen aus besoldungsrechtlicher Sicht als für den Einsatzdienst der Feuerwehr typische Funktion grundsätzlich unter die Tatbestandsvoraussetzungen, die Voraussetzung für die Gewährung der Feuerwehrezulage (Stellenzulage gem. Vorbemerkung Nr. 10 zu BesO A/B BBesG BE) sind. Nach hiesiger Auffassung können bei Gewährung einer Erschwerniszulage für Fehlfahrten Fehlanreize gesetzt werden, die zu einem übermäßigen Aufwuchs

von Fehlfahrten und damit zu einer weiteren Verschärfung der Situation sowie zu Kostensteigerungen beitragen. Die Gewährung einer Pauschale bei Fehleinsätzen würde somit kontraproduktiv wirken und wird daher weiterhin abgelehnt. Vielmehr sollte durch geeignete Maßnahmen der Anteil an Fehleinsätzen reduziert werden, um eine Entlastung zu erreichen.

4. § 17a EZuV-Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Aus Sicht des DGB besteht Anpassungsbedarf bezüglich des Bemessungszeitraums gemäß § 17a EZuV. Bei Fortbildung, Urlaub oder Abordnung komme es schnell zum Nichterreichen der Voraussetzungen innerhalb des normierten Monats. Daher hält der DGB eine Erweiterung des Bemessungszeitraumes (unter Beibehaltung der Anzahl der Paarbildungen) auf drei Monate für die Erfüllung der Voraussetzungen der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (DwZ) über den normierten Monat hinaus für angezeigt. Die Erreichung der Voraussetzungen des § 17a EZuV stelle die Dienstbereiche oftmals vor eine unlösbare Herausforderung, insbesondere beim Monatswechsel von Freitag zu Samstag bzw. Sonntag zu Montag, wo die Schichten sich hälftig verteilen und so nicht das Kriterium „überwiegend“ erfüllen. Dieser und weitere Aspekte könnten sich durch eine Anpassung des Betrachtungszeitraums von bisher einem Monat auf zwei oder drei beheben lassen. Zudem solle ein Passus eingefügt werden, dass außerplanmäßige Dienstzeitverlagerungen und Alarmierungen keine negativen Auswirkungen auf die Berechnung haben dürfen.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Änderung des § 17 EZuV [Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten] ist im Verordnungsänderungsentwurf nicht vorgesehen. Die Regelung wurde mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz vom 18.06.2019 (GVBl. S. 278) nach dem Vorbild der entsprechenden Regelung des Bundes neu eingeführt. Eine Überprüfung der Regelung in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung

und Sport soll auf Grund des engen Zeitplans im Rahmen des vorliegenden Verordnungsänderungsverfahrens nicht erfolgen, sondern für ein weiteres Verordnungsänderungsverfahren vorgemerkt werden.

5. § 22 EZUIV - Zulage für besondere Einsätze

Der DGB fordert hier, wie der HPR und der dbb auch, die umfangreiche Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises und stellt hinsichtlich des Berechtigtenkreises den selben Katalog der künftig zu erfassenden Bereiche auf:

- LKA 833 (Tätigkeiten, wie AGIA der örtlichen Direktionen),
- LKA 723 (taktische Mobilfunkaufstellung),
- Dir X K 24 (operative Verkehrsermittlung in den Direktionen)
- Dir E Fahrradstaffel und der Streifendienst VÜ Rad,
- LKA KTI 24 (Polizeifeuerwerker in Explosivstoff- und Kampfmittelangelegenheiten mit den Fachgruppen Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und Kampfmittelräumdienst.

Der Senat erwidert hierzu:

Vergleiche hier Ausführungen des Senats zur Stellungnahme zu § 22 EZuV des HPR unter Nr. 4.

6. § 22b EZuV - Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)

Der DGB fordert die Erweiterung des Personenkreises gemäß § 22b EZuV für die Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE) in Höhe von 89,20 Euro auch für die Polizeivollzugskräfte der Verkehrshundertschaft.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Änderung des § 22b ist in der bisherigen Fassung des Verordnungsentwurfs nicht vorgesehen und muss in Abstimmung mit SenInnDS geprüft werden. Auf Grund des für das Veränderungsänderungsverfahren vorgesehenen Zeitplans kann dieses Änderungsbegehren hier zunächst nur vorgemerkt werden und zu gegebener Zeit die Prüfung in einem weiteren Verfahren erfolgen.

7. § 23c EZuV - Zulage für die Sachbearbeitung in Fällen von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch

Die mit der Zulagengewährung einhergehende Aufwertung der Aufgaben der mit der Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern betrauten Kolleginnen und Kollegen sieht der DGB als erforderlich und angemessen an.

8. Sonstiges

Der DGB weist darauf hin, dass Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer sowohl beim Schießen als auch beim Situationstraining besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Auch wenn die Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch Neubau von Schießständen und Einsatztrainingszentren zunehmend besser umgesetzt werden, sei man weiterhin auf den Schießstand Wannsee angewiesen. Dort seien die Kolleginnen und Kollegen allen Witterungsbedingungen ausgesetzt, nicht selten schlagen die CO₂-Warner aus, da die Pulvergase auch unter freiem Himmel nicht wirklich abziehen können. Zudem müssten Einsatztrainer im Situationstraining, anders als Trainierende, nahezu dauerhaft ihre Schutzweste tragen. Eine Zulage „Einsatztraining“ würde nicht nur eine Anerkennung und Wertschätzung des Dienstbereiches erkennen lassen, sondern auch die Attraktivität des Einsatztrainings bei der zukünftigen Personalgewinnung erhöhen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Zulage für Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer wäre ein neuer Zulagentatbestand in der EZuLV. Ob tatsächlich Belastungen vorliegen, die die Gewährung einer Erschwerniszulage rechtfertigen, muss von der Senatsverwaltung für Finanzen zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport geprüft werden. Auf Grund des für das Veränderungsverfahren vorgesehenen Zeitplans kann dieses Änderungsbegehren hier zunächst nur vorgemerkt werden und ggf. zu gegebener Zeit die Prüfung in einem weiteren Veränderungsverfahren erfolgen.

Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes (dbb):1. Vorbemerkungen zum Veränderungsentwurf:

Der dbb begrüßt grundsätzlich die Anpassung der EZuLV mit neuen und geänderten Zulagentatbeständen für die Bereiche Rettungsdienst, Polizei, Verfassungsschutz. Er kritisiert, dass die Beträge der EZuLV nicht dynamisiert werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Vergleiche hierzu Ausführungen des Senats zu den Vorbemerkungen zum Veränderungsentwurf des DGB unter Nr. 1.

2. § 9 EZuLV-Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zuggleichaufgabe

Der dbb begrüßt die beabsichtigte Verbesserung der Zulagenregelung. Sie ermöglicht hohe Einsatzverdichtungen in kurzen Zeiträumen zu honorieren. Gleichzeitig fordert er die Aufhebung der Deckelung der Zulagenregelung und fordert die Erweiterung des § 9 EZuLV für nebenamtlichen Verhandler des LKA 6 St 13 VG, die Aufgaben wie Verhandlungstätigkeiten, bspw. bei

Geiselnahmen oder suizidgefährdeten Personen, als Zusatzaufgabe zu normalen dienstlichen Tätigkeiten wahrnehmen.

Der Senat erwidert hierzu:

Vergleiche hierzu Ausführungen des Senats zu § 9 EZuV des DGB unter Nr. 2.

3. § 9a EZuV- Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg

Der dbb begrüßt die Neuregelung, fordert jedoch von der Einführung von Absatz 3 abzusehen. Vielmehr sollte auch bei einer begleiteten Rückkehr des Rückzuführenden nach Deutschland eine Zulage in gleicher Höhe gezahlt werden, da die Beamten und Beamtinnen bei einer weiteren Betreuung auf dem Rückflug erneut unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Erweiterung der Regelung wird abgelehnt. Die Zulagenregelung entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung des Bundes in § 16 c EZuV Bund vom 03.12.1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932). Eine hierüber hinausgehende Regelung ist nicht beabsichtigt.

4. § 9b EZuV- Zulage für die Tätigkeit im Rettungsdienst

Grundsätzlich begrüßt der dbb den neuen Zulagentatbestand, fordert jedoch, dass die Zulage auch für Auszubildende im ersten und zweiten Ausbildungsjahr gezahlt werden soll. Bei der Gewährung der Zulage für eine Tätigkeit im Rettungsdienst, fordert der dbb eine Gleichbehandlung der Rettungs- und Notfallsanitäter von Feuerwehr und Polizei.

Der Senat erwidert hierzu:

Im Rahmen der Beschlussfassung des Senats über das BerlBVAnpG 2022 wurde zur Gewährung der Zulage für den Rettungsdienst folgende Absichtserklärung in die

Beschlussvorlage aufgenommen: „Es soll für die Tarifbeschäftigten eine vergleichbare Lösung unter Beachtung der tariflichen Regelungen erfolgen.“ Ein entsprechendes Antragsverfahren bei der Tarifgemeinschaft der Länder wird derzeit vorbereitet. Hiervon wären auch die Auszubildenden erfasst. Daher wurden die ursprünglich im Entwurf des § 9b Absatz 3 EZuLV enthaltene Regelung für Auszubildende aus dem Regelungsentwurf gestrichen, da diese den derzeit geltenden tarifrechtlichen Regelungen zuwiderläuft.

5. § 17a EZuLV- Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Für die Polizeiabschnitte besteht aus Sicht des dbb dringender Anpassungsbedarf bezüglich des Bemessungszeitraums gem. § 17a EZuLV. Bei Fortbildung, Urlaub oder Abordnung kommt es schnell zum Nichterreichen der Voraussetzungen innerhalb des normierten Monats. Daher sei eine Erweiterung des Bemessungszeitraumes (unter Beibehaltung der Anzahl der Paarbildungen) auf drei Monate für die Erfüllung der Voraussetzungen der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (DwZ) über den normierten Monat hinaus angezeigt.

Der Senat erwidert hierzu:

Vergleiche hierzu Ausführungen des Senats zu § 17a EZuLV des DGB unter Nr. 4.

Der DGB fordert hier, wie der HPR und der dbb auch, die umfangreiche Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises und stellt hinsichtlich des Berechtigtenkreises den selben Katalog der künftig zu erfassenden Bereiche auf:

- LKA 833 (Tätigkeiten, wie AGIA der örtlichen Direktionen),
- LKA 723 (taktische Mobilfunkaufstellung),
- Dir X K 24 (operative Verkehrsermittlung in den Direktionen)
- Dir E Fahrradstaffel und der Streifendienst VÜ Rad,

- LKA KTI 24 (Polizeifeuerwerker in Explosivstoff- und Kampfmittelangelegenheiten mit den Fachgruppen Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und Kampfmittelräumdienst.

Der Senat erwidert hierzu:

Vergleiche hier Ausführungen des Senats zur Stellungnahme zu § 22 EZuV des HPR unter Nr. 4.

B. Rechtsgrundlage:

§ 47 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Änderungsverordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte. Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

D. Gesamtkosten:

Die Änderungen und Neueinführungen von Zulagentatbeständen in der EZuV für den Bereich der Polizei, des Rettungsdienstes und des Verfassungsschutzes werden im Jahr 2022 voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 0,35 Mio. Euro und im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe 4,18 Mio. Euro zur Folge haben. Die Mehrkosten für die Einführung der Erschwerniszulage im Rettungsdienst (Rettungsdienstpauschale) in Höhe von 3,8 Mio. Euro jährlich sowie die weiteren Mehrkosten für die Zulagentatbestände im Bereich der Polizei und des Verfassungsschutzes werden aus den veranschlagten Personalmitteln des Einzelplans 05 getragen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Es sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Siehe Ausführungen zu D.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 10. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen	Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
Alte Fassung	Neue Fassung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften	1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage	§ 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage
§ 2a Teilzeitbeschäftigung	§ 2a Teilzeitbeschäftigung
2. Abschnitt- Einzel abzugeltende Erschwernisse	2. Abschnitt- Einzel abzugeltende Erschwernisse
1. Titel - Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	1. Titel - Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
§ 3 Allgemeine Voraussetzungen	§ 3 Allgemeine Voraussetzungen
§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage	§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage
§ 4a Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit	§ 4a Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit
§ 5 Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen	§ 5 Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen
§ 6 (weggefallen)	§ 6 (weggefallen)

<p>§ 6a (weggefallen)</p> <p>2. Titel- Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen und für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft</p> <p>§ 7 Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen</p> <p>§ 8 Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen</p> <p>§ 9 Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft sowie in einem Kommunikationsteam (KMT)</p> <p>3. Titel- Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen</p> <p>§ 10 Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad</p> <p>§ 11 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler</p> <p>4. Titel- Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes</p> <p>§ 12 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>§ 13 Höhe der Zulage</p>	<p>§ 6a (weggefallen)</p> <p>2. Titel - Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen, für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft, für den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zugleichaufgabe, für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg und für Tätigkeiten im Rettungsdienst</p> <p>§ 7 Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen</p> <p>§ 8 Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen</p> <p>§ 9 Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zugleichaufgabe</p> <p>§ 9a Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg</p> <p>§ 9b Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst</p> <p>3. Titel- Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen</p> <p>§ 10 Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad</p> <p>§ 11 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler</p> <p>4. Titel- Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes</p> <p>§ 12 Allgemeine Voraussetzungen</p>
---	--

<p>§ 14 Berechnung der Zulage</p> <p>§ 15 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes</p> <p>5. Titel - Zulagen für Klimaerprobung</p> <p>§ 16 Zulage für Klimaerprobung</p> <p>§ 16a (weggefallen)</p> <p>6. Titel- Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten</p> <p>§ 17 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt- Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten</p> <p>§ 17a Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten</p> <p>§ 17b Höhe der Zulage</p> <p>§ 17c Ausschluss der Zulage</p> <p>§ 17d Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt- Zulagen in festen Monatsbeträgen</p> <p>§ 18 Entstehung des Anspruchs</p> <p>§ 19 Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit</p> <p>§ 20 (weggefallen)</p> <p>§ 21 Zulagen für die Pflege von Kranken</p> <p>§ 22 Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen</p>	<p>§ 13 Höhe der Zulage</p> <p>§ 14 Berechnung der Zulage</p> <p>§ 15 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes</p> <p>5. Titel - Zulagen für Klimaerprobung</p> <p>§ 16 Zulage für Klimaerprobung</p> <p>§ 16a (weggefallen)</p> <p>6. Titel- Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten</p> <p>§ 17 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt- Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten</p> <p>§ 17a Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten</p> <p>§ 17b Höhe der Zulage</p> <p>§ 17c Ausschluss der Zulage</p> <p>§ 17d Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt- Zulagen in festen Monatsbeträgen</p> <p>§ 18 Entstehung des Anspruchs</p> <p>§ 19 Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit</p> <p>§ 20 (weggefallen)</p> <p>§ 21 Zulagen für die Pflege von Kranken</p> <p>§ 22 Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen</p>
---	---

<p>und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler</p> <p>§ 22a Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal</p> <p>§ 22b Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)</p> <p>§ 23 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen</p> <p>§ 23a Zulage für Höhenrettungstätigkeit</p> <p>§ 23b Zulage für Tauchertätigkeit</p> <p>§§ 23c bis 23n (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">5. Abschnitt- (weggefallen)</p> <p>§§ 24 bis 27 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">6. Abschnitt- Übergangsregelungen</p> <p>§ 28 Übergangsregelung für die Umstellung von den Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten</p>	<p>und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler</p> <p>§ 22a Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal</p> <p>§ 22b Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)</p> <p>§ 23 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen</p> <p>§ 23a Zulage für Höhenrettungstätigkeit</p> <p>§ 23b Zulage für Tauchertätigkeit</p> <p>§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern</p> <p>§§ 23d bis 23n (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">5. Abschnitt- (weggefallen)</p> <p>§§ 24 bis 27 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">6. Abschnitt- Übergangsregelungen</p> <p>§ 28 Übergangsregelung für die Umstellung von den Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten</p>
<p style="text-align: center;">2. Titel</p> <p>Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen und für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft</p>	<p style="text-align: center;">2 Titel</p> <p>Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen, für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft, für den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zuggleichaufgabe, für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg und für Tätigkeiten im Rettungsdienst</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p>

<p>Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft sowie in einem Kommunikationsteam (KMT)</p>	<p>Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft oder den Einsatz zu besonderen Einsatzanlässen als Zusatzaufgabe</p>
<p>Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz in einer Alarmhundertschaft sowie in einem Kommunikationsteam (KMT) eine Zulage von 22,30 Euro, höchstens jedoch 66,90 Euro monatlich.</p>	<p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Alarmhundertschaft oder 2. für die Wahrnehmung von durch die Dienstbehörde festgelegten Funktionen im Rahmen von besonderen Einsatzanlässen <p>eine Zulage nach Absatz 2.</p> <p>(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt für jeden Einsatz 22,30 Euro. Die Zulage wird für maximal für 36 Einsätze pro Kalenderjahr gewährt.</p> <p>(3) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz Nummer 1 und 2 für den selben Einsatz wird der Zulagenbetrag nach Absatz 2 Satz 1 nur einmal gewährt.</p>
<p>-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9a</p> <p>Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg</p>
<p>-</p>	<p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg eine Zulage. Die Rückführung auf dem Luftweg beginnt mit dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs und endet mit der Übergabe des Rückzuführenden an die Behörden des Zielstaates.</p> <p>(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt bei</p>

	<p>1. einer innereuropäischen Rückführung 70 Euro,</p> <p>2. einer außereuropäischen Rückführung 100 Euro</p> <p>(3) Zwingen außergewöhnliche Umstände zu einer begleiteten Rückkehr des Rückzuführen-den nach Deutschland, wird die Zulage nicht erneut gewährt. Wird die Rückführungsmaßnahme nach dem Schließen der Außentüren des Luftfahrzeugs abgebrochen, steht mindestens die Zulage nach Absatz 2 Nummer 1 zu.</p>
-	<p style="text-align: center;">§ 9b Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst</p>
-	<p>(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage, wenn sie ein Rettungsmittel nach § 9 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besetzen.</p> <p>(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt 5 Euro und wird für jede berichtspflichtige Alarmierung in einer Schicht gezahlt. Bei Fehleinsätzen von Rettungsmitteln nach § 9 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes, während derer keine Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 2 Rettungsdienstgesetz wahrgenommen werden, ist eine Zahlung der Zulage ausgeschlossen.</p>

	<p>(3) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf erhalten die Zulage nach Absatz 1 ab dem dritten Jahr ihres Vorbereitungsdienstes ebenfalls, wenn sie an Einsätzen im Rettungsdienst teilnehmen.</p> <p>(4) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Regelung werden evaluiert und der Evaluationsbericht dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zulage für besondere Einsätze</p>
<p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.</p> <p>(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes 209,62 Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Spezialeinsatzkommando auf 473,88 Euro monatlich, 2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf 418,13 Euro monatlich, 3. in einem Personenschutzkommando auf 418,13 Euro monatlich. 	<p>(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.</p> <p>(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste oder dem Dezernat für Fahndung des Landeskriminalamtes 209,62 Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Spezialeinsatzkommando auf 473,88 Euro monatlich, 2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf 418,13 Euro monatlich, 3. in einem Personenschutzkommando auf 418,13 Euro monatlich.

(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 418,13 Euro monatlich sowie in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE), im Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (StrD K), im Arbeitsgebiet interkulturelle Aufgaben (AGIA), in der Operativen Gruppe Taschendiebstahl (LKA 265), in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA 425 GE Schleuser SG 3), im Verkehrssicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23), in der Wasserschutzpolizei Zentrale Vollzugsaufgaben Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (WSP ZVA - StrD K), in der Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ) sowie in der Operativen Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW) 209,62 Euro monatlich.

(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von 418,13 Euro monatlich.

(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.

(6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 ~~und 8~~ der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A

(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 418,13 Euro monatlich **und für den Einsatz in einer Observationsgruppe beim Nachrichtendienst 388,00 Euro monatlich** sowie in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE), im Streifen dienst Kriminalitätsbekämpfung (StrD K), im Arbeitsgebiet interkulturelle Aufgaben (AGIA), in der Operativen Gruppe Taschendiebstahl (LKA 265), in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA 425 GE Schleuser SG 3), **in der Operativen Gruppe LKA 44 GE Zig, in der Operativen Gruppe Brennpunktermittlungen Direktion 5 K 44**, im Verkehrssicherheitsdienst 23 (Dir E/V Abt. V VSD 23), in der Wasserschutzpolizei Zentrale Vollzugsaufgaben Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (WSP ZVA - StrD K), in der Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ) sowie in der Operativen Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW) 209,62 Euro monatlich.

(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von 418,13 Euro monatlich.

(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.

<p>und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.</p>	<p>(6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.</p>
-	<p style="text-align: center;">§ 23c Zulage für die Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern</p>
-	<p>Beamtinnen und Beamte des LKA 13, die überwiegend im Bereich der Sachbearbeitung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern verwendet werden, erhalten eine Zulage von 200 Euro monatlich.</p>
§§ 23c bis 23n - aufgehoben -	§§ 23d bis 23n - aufgehoben -

1. Rettungsdienstgesetz – RDG -Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin vom 8. Juli 1993

§ 9

Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und ihre Besetzung

(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen (Notarzt-, Rettungs- und Krankentransportwagen) einzusetzen. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichtet sind. Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung zum Transport des Notarztes oder der Notärztin an den Einsatzort. Im Fahrzeugschein als solche anerkannte Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die Notfallrettung müssen sie dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

(2) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit zwei fachlich geeigneten Personen, Notarzteinsatzfahrzeuge mit einer fachlich geeigneten Person zu besetzen. Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen zusätzlich mit einem Arzt oder einer Ärztin besetzt sein, deren Qualifikation sich nach § 7 Abs. 1 und 3 bestimmt.

(3) Bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin und beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter oder eine Rettungssanitäterin im Sinne des § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Patienten zu betreuen.

(4) Die weitere eingesetzte Person, die zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigt sein muß, ist dann fachlich geeignet, wenn sie

1. für den Bereich der Notfallrettung mindestens über eine Ausbildung als Rettungssanitäter
2. für den Bereich des Krankentransportes mindestens über die sechzig Stunden

umfassende Sanitätsausbildung verfügt.